

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Iggenbach

vom 28.01.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Iggenbach folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) ein Einzelgrab **29,-- €**
- b) ein Doppelgrab **67,-- €**
- c) ein Dreifachgrab **90,-- €**
- d) Urnennische **66,-- €**
- e) Urnengrab **43,-- €**

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben in Höhe von 100,-- €.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Grabherstellung bei Erdbestattung Aushaben des Grabes in vorschriftsmäßigen Abmessungen, Erdreichabfuhr, fachgerechter Grabverbau, Randsicherung, Überwachung der Bestattung am Grab, Verfüllen und Schließen des Grabes, Abräumen und Wiederherstellen des Umfeldes	650,-- €
	Sofern die Einfassung zu entfernen ist, erhöht sich die Gebühr	
	a) bei einem Einzelgrab um	85,-- €
	b) bei einem Doppelgrab um	102,-- €
(2)	Tieferlegung Aushub zur Tieferlegung je Bestattung	105,-- €
(3)	Frostzuschlag Zuschlag bei einer Frosttiefe von 20 cm	55,-- €
	Je weitere 10 cm Frosttiefe	28,-- €
(4)	Grabherstellung bei Urnenbestattung Ausheben des Grabes, Überwachung der Bestattung am Grab, Verfüllen und Schließen des Grabes, Abräumen und Wiederherstellen des Umfeldes, inkl. Träger, Deko und Anfahrtspauschale	130,-- €
(4a)	Urnengrabfach	60,-- €

(5)	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (während der Ruhefrist) <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Friedhofes für eine Grab innerhalb oder außerhalb des Friedhofes - Zusätzlich Normalpreis für das Öffnen des zweiten Grabes innerhalb des Friedhofes 	710,-- € 650,-- €
(6)	Ausgrabung und Umbettung von Gebeinen (nach der Ruhefrist) <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Friedhofes oder außerhalb des Friedhofes - Zusätzlich Normalpreis für das Öffnen des zweiten Grabes innerhalb des Friedhofes und Beisetzung der Gebeine auf Mindesttiefe 1,30 Meter 	650,-- € 280,-- €
(7)	Umbettung einer Urne Innerhalb des Friedhofes	180,-- €
(8)	Transport des Sarges vom Leichenhaus zum Grabplatz einschließlich der Absenkung in das Grab Die Gebühr beträgt pro Träger	38,-- €
(9)	Anfahrt mit Bagger und Gerät <ul style="list-style-type: none"> - bei Erdbestattung - bei Urnenbestattung 	105,-- € 60,-- €
(10)	Auspumpen oder Ausschöpfen von Wasser aus dem Grab Bis 30 cm Wasserstand 30 cm bis 150 cm	30,-- € 55,-- €
(11)	Grabdekoration mit Rasenmatten	50,-- €
(12)	Zuschlag bei Beerdigungsterminen an Samstagen	75,-- €
(13)	Entfernen und Wiederanbringen einer Grabplatte	40,-- €

§ 6

Leichenhausbenutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 95,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird

eine Gebühr von 10,-- € erhoben.

(2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

(4) Für die Gestattung von Ausnahmen nach der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis zur Ausgrabung und Umbettung einer Leiche oder einer Urne wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben.

(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2023 außer Kraft.

GEMEINDE IGGENSBACH

Iggensbach, den 28.01.2025

Wolfgang Schwarz

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 07.02.2025 im Rathaus Iggensbach Hauptstraße 39, 94547 Iggensbach (Zimmer Nr. 3) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln sowie auf der gemeindlichen Homepage (www.iggensbach.de) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.01.2025 angeheftet und am 14.03.2025 wieder entfernt.

Iggensbach, den

Gemeinde Iggensbach